

BESCHLUSSVORLAGE

			Vorlage-Nr.: B 18/0302
110 - Fachbereich Finanzsteuerung und Investitionsplanung			Datum: 12.07.2018
Bearb.:	Heinemann, Christoph	Tel.: -309	öffentlich
Az.:			

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit
Hauptausschuss	27.08.2018	Entscheidung

Entsendung der Mitglieder für den Aufsichtsrat der Entwicklungsgesellschaft Norderstedt mbH und der Entwicklung- und Grundstücksgesellschaft Norderstedt mbH & Co. KG

Beschlussvorschlag

Gem. § 7 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages entsendet die Stadt Norderstedt 11 Mitglieder in den Aufsichtsrat der Entwicklungsgesellschaft Norderstedt mbH und der Entwicklung- und Grundstücksgesellschaft Norderstedt mbH & Co. KG. Die Oberbürgermeisterin der Stadt Norderstedt ist kraft Amtes Mitglied des Aufsichtsrats.

Es werden

- 1.
- 2.
- 3.
- 4.
- 5.
- 6.
- 7.
- 8.

in den Aufsichtsrat entsendet.

Zusätzlich werden als externe Fachleute aus der Wirtschaft

- 1.
- 2.

in den Aufsichtsrat entsendet.

Sachbearbeiter/in	Fachbereichs-leiter/in	Amtsleiter/in	mitzeichnendes Amt (bei über-/ außerplanm. Ausgaben: Amt 11)	Stadtrat/Stadträtin	Oberbürgermeisterin

Sachverhalt

Der Aufsichtsrat der Entwicklungsgesellschaft Norderstedt mbH und der Entwicklungs- und Grundstücksgesellschaft Norderstedt mbH & Co. KG besteht aus 11 Mitgliedern, wovon ein Mitglied die Oberbürgermeisterin ist. Eine Entsendung für weitere 8 Mitglieder in den Aufsichtsrat ist nur möglich für Mitglieder der Stadtvertretung oder bürgerliche Mitglieder der Ausschüsse der Stadtvertretung der Stadt Norderstedt. Des Weiteren werden 2 externe Fachleute aus der Wirtschaft in den Aufsichtsrat entsendet.

Gem. § 7 Abs. 3 des Gesellschaftsvertrages endet die Amtszeit der von der Stadt Norderstedt entsandten Aufsichtsratsmitglieder mit Ablauf der jeweiligen Wahlperiode der Stadtvertretung der Stadt Norderstedt, spätestens jedoch mit Ablauf der Gesellschafterversammlung, die über die Entlastung für das fünfte Geschäftsjahr beschließt, das nach der Wahl des Aufsichtsrates beginnt. In diesem Fall wird das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, nicht mitgerechnet.

Mit Ablauf der Wahlperiode ist eine Entsendung der neuen Mitglieder in den Aufsichtsrat notwendig geworden.

Bei der Entsendung der neuen Mitglieder des Aufsichtsrates sind die Vorgaben des § 15 Gleichstellungsgesetz Schleswig-Holstein sowie § 1a Gemeindeordnung Schleswig-Holstein zur paritätischen Besetzung der Gremien von kommunalen Gesellschaften zu berücksichtigen.